

1. **Gasfeuerstätten bis 50 kW Nennwärmeleistung werden in einem Aufstellungsraum installiert. Ein Raum, der besondere Anforderungen erfüllt, ist hier nicht erforderlich. Welche Angabe zum Aufstellungsraum stimmt *nicht*?**
 - 1. Ein Aufstellungsraum darf nur zur Aufstellung der Gasfeuerstätte und zu sonst keinem anderen Zweck genutzt werden
 - 2. Die Größe, die bauliche Lage und die Beschaffenheit des Aufstellungsraumes dürfen den sicheren Betrieb der Gasfeuerstätte nicht gefährden
 - 3. Aus der Nutzung des Raumes dürfen sich hinsichtlich der Feuerstätte keine Gefahren ergeben
 - 4. Der Aufstellungsraum muß so groß sein, daß eine ordnungsgemäße Wartung und Reparatur der Feuerstätte möglich ist
 - 5. Innenliegende Bäder, die über eine Sammel-schachanlage ohne Motorkraft entlüftet werden, sind als Aufstellungsräume für Gasgeräte der Art B₁ nicht geeignet

2. **Welche Aussage über den erforderlichen Verbrennungsluftraum für eine Gasfeuerstätte der Art B mit bestimmter Nennwärmeleistung trifft zu?**
 - 1. Je 1 kW Gesamtnennwärmeleistung der Gasfeuerstätten müssen mindestens 4 m³ Verbrennungsluftraum zur Verfügung stehen
 - 2. Je 1 kW Nennwärmeleistung der Gasfeuerstätte müssen mindestens 2 m³ Verbrennungsluftraum zur Verfügung stehen
 - 3. Je 1 kW Gesamtnennwärmeleistung der Gasfeuerstätten müssen mindestens 1 m³ Verbrennungsluftraum zur Verfügung stehen
 - 4. Je 1 kW Gesamtnennwärmeleistung der Gasfeuerstätten müssen mindestens 5 m³ Verbrennungsluftraum zur Verfügung stehen

5. Je 1 kW Nennwärmeleistung der Gasfeuerstätte müssen mindestens 6 m³ Verbrennungsluftraum zur Verfügung stehen

3. **Wie groß muß der Aufstellungsraum eines Gasgerätes der Art B₁ mindestens sein?**
 - 1. Der Aufstellungsraum muß mindestens 10 m³ Rauminhalt haben
 - 2. Der Aufstellungsraum muß mindestens 1 m³ Rauminhalt je 1 kW Nennwärmeleistung der Gasfeuerstätte haben
 - 3. Der Aufstellungsraum muß mindestens 4 m³ Rauminhalt je 1 kW Nennwärmeleistung der Gasfeuerstätte haben
 - 4. Der Aufstellungsraum muß mindestens 8 m³ Rauminhalt haben
 - 5. Der Aufstellungsraum muß mit seiner Grundfläche in m² mindestens so groß sein wie die Nennwärmeleistung der Feuerstätte in kW

4. **Warum muß der Aufstellungsraum einer Gasfeuerstätte der Art B₁ eine bestimmte Größenanforderung erfüllen?**
 - 1. Es müssen bestimmte Sicherheitsabstände zur Feuerstätte hin eingehalten werden
 - 2. Es müssen Brandschutzabstände berücksichtigt werden, die eine bestimmte Aufstellungsraumgröße erforderlich machen
 - 3. Es ist möglich, daß in den ersten Betriebsminuten der Gasfeuerstätte gewisse Abgasmengen aus der Strömungssicherung in den Aufstellungsraum eintreten. Eine Mindestraumgröße stellt hier sicher, daß diese Abgasmengen ausreichend „verdünnt“ werden
 - 4. Bei Funktionsschäden der Abgasanlage (z. B. Verstopfung) treten die Abgase aus der Strömungssicherung aus. Bei Einhaltung der Mindestgröße des Aufstellungsraumes ist dieses jedoch ungefährlich und ein Weiterbetrieb der Feuer-

stätte bis zur nächsten Reinigung der Abgasanlage ist möglich

- 5. Erfüllt der Aufstellungsraum die Größenanforderung der TRGI, so wird die Gasfeuerstätte mit ausreichend Verbrennungsluft versorgt, die Nachschaltung eines Verbrennungsluftraumes ist nicht mehr erforderlich

5. Sie stellen fest, daß der Aufstellungsraum für die Nennwärmeleistung einer Gasfeuerstätte der Art B₁ zu klein ist. Welche Lösungsmöglichkeit kann zum Einsatz kommen?

- 1. Es gibt hier keine Lösung. Die Gasfeuerstätte mit der „zu großen“ Nennwärmeleistung kann nicht aufgestellt werden.
- 2. Vom Aufstellungsraum wird über zwei Öffnungen von mindestens 150 cm² freien Querschnittes ein direkt angrenzender Nachbarraum lufttechnisch angeschlossen. Der Nachbarraum muß mit seiner Größe die fehlenden Kubikmeter des Aufstellungsraumes ergänzen
- 3. Vom Aufstellungsraum wird über eine Öffnung von mindestens 10 cm² freien Querschnittes ein direkt angrenzender Nachbarraum lufttechnisch angeschlossen. Der Nachbarraum muß mit seiner Größe die fehlenden Kubikmeter des Aufstellungsraumes ergänzen
- 4. Vom Aufstellungsraum wird über eine Öffnung von mindestens 10 cm² freien Querschnittes ein direkt angrenzender Nachbarraum lufttechnisch angeschlossen. Der Nachbarraum muß mit Fenster oder einer, ins Freie führenden Tür ausgestattet sein
- 5. Es wird in das Fenster des Aufstellungsraumes eine nicht verschließbare Zwangslüftung eingebaut (Luftwechsel 1 l/h). In diesem Fall darf der Aufstellungsraum auch eine geringere Größe als vorgeschrieben aufweisen

6. Ein Haushaltsgasherdd mit zündgesicherten Kochstellen soll aufgestellt werden. Welche Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein?

- 1. Es ist sicherzustellen, daß dem Gasgerät ausreichend Verbrennungsluft zuströmt. Hier können die Regelungen der Verbrennungsluftversorgung für B-Geräte zur Anwendung kommen
- 2. Der Luftverbund wird für die Versorgung eines Gasgerätes der Art A nach den gleichen Richtlinien wie auch bei der Geräteart B erstellt. Einzige Abweichung: Der Aufstellungsraum muß für A-Geräte mindestens 20 m² groß sein
- 3. Soll ein Gasgerät der Art A aufgestellt werden, so darf das Gasgerät nicht mehr als 11 kW Leistung haben, der Aufstellungsraum muß größer als 20 m³ sein und eine Tür ins Freie oder ein Fenster, das geöffnet werden kann, besitzen
- 4. Soll ein Gasgerät der Art A aufgestellt werden, so muß das Gasgerät weniger als 11 kW Leistung haben, der Aufstellungsraum muß mindestens einen Rauminhalt von 20 m³ besitzen
- 5. Soll ein Gasgerät der Art A aufgestellt werden, so muß das Gasgerät weniger als 30 kW Leistung haben, der Aufstellungsraum muß mindestens einen Rauminhalt von 5 m³ besitzen

Lösungen auf Seite 31

Zugeschlagen



In der Juli-Ausgabe der „sbz-Monteur“ hat uns der Druckfehlerteufel wieder mal einen Streich gespielt. Dieses Mal bei den Lösungen der

Fachfragen Sanitär. Deshalb hier noch einmal die richtiggestellten Antwortzahlen, wobei besonders auf die fettgedruckten zu achten ist: 1.4; 2.2; 3.4; 4.5; **5.4**; 6.2; 7.4; **8.4**; 9.5; **10.2**